



Übersicht über die Aufgaben eines Elternbeirats zu Beginn eines Schuljahres

Es ist Aufgabe des Elternbeirats, das „Interesse der Eltern für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren“ (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayEUG). Zu unterscheiden sind dabei die Mitbestimmungs- und die Mitwirkungsrechte.

Der Elternbeirat hat das **Recht auf Mitbestimmung** („im Einvernehmen mit“ – Zustimmung des Elternbeirats) in folgenden Fällen: Eine nicht ordnungsgemäße Beteiligung des Elternbeirats macht die Maßnahme der Schule rechtswidrig.

1. Abstimmung des Fahrtenprogramms

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BaySchO ist die **Zustimmung des Elternbeirats** vor Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches erforderlich.

2. Unterrichtszeiten/Veranstaltungen

Die Entscheidung über die Grundsätze der Festlegung der Unterrichtszeiten und zur Durchführung von Veranstaltungen der Schule sowie Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit ist **im Einvernehmen mit dem Elternbeirat** zu treffen (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BaySchO).

3. Intensivierungsstunden

Die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden am Gymnasium ist **im Einvernehmen mit dem Elternbeirat** zu treffen (§ 15 Abs. 1 GSO).

4. Ersatz des Zwischenzeugnisses durch einen Notenbogen

In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 kann einheitlich das Zwischenzeugnis durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. Die Entscheidung über diese Modusmaßnahme (Nr. 35) trifft die Lehrerkonferenz **im Einvernehmen mit dem Elternbeirat** vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres (§ 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Ziff. 3 BaySchO).

5. Bei der **Änderung von Ausbildungsrichtungen** und der **Einführung von Schulversuchen**, bei der Entwicklung des **Schulprofils „Inklusion“** und bei der **Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule** (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 BayEUG)

6. **Wahl des Elternbeirats**

Sofern im Schuljahr die Wahl des Elternbeirats ansteht, ist § 13 und § 14 BaySchO in Verbindung mit der Wahlordnung zu beachten. Den Ort, Zeit und Verfahren der Wahl legt der **Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter** fest. Das **Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung**. In einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entspricht (§ 14 BaySchO), ist dies festzulegen. Hierfür stellt die Landes-Eltern-Vereinigung ein Muster zur Verfügung.

Das Recht auf Mitwirkung (in Abstimmung – im Benehmen) besitzt der Elternbeirat bei folgenden Entscheidungen:

7. **Abweichen von der Stundentafel und Unterrichtszeit**

Von der in der GSO vorgesehenen Stundentafel kann der Schulleiter in **Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 - 4 abweichen. Bitte achten Sie darauf, dass entsprechend im Elternbeirat hierüber Beschluss gefasst wird.

8. **Einführung zugelassener und nicht zugelassungspflichtiger Lehrmittel** an der Schule (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)

9. **Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lehrmittel** durch die Eltern (Eini-gung der Schule und Elternbeirat auf Höchstbeträge bei der Anschaffung – Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 und Art. 51 Abs. 4 BayEUG)

10. **Auf Antrag der Erziehungsberechtigten** kann der Elternbeirat im **Disziplinaus-schuss** eine Stellungnahme abgeben (Art. 86 Abs. 10 u. 12, Art. 97 Abs. 1 Satz 3 – 6, Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG).

Schulforum

Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, drei Schülervertreter und ein Vertreter des Sachaufwandsträgers (Art. 69 Abs. 1 BayEUG, § 23 GSO). Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über zu be-raten und zu entscheiden ist.

Das Schulforum wird einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jewei-ligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus.

Wir lehnen die Reduzierung der Sitzungen des Schulforums auf einmal im Halbjahr entschieden ab und möchten Sie auf das Recht des Schulforums, über den Sitzungsturnus selbst zu entscheiden, explizit hinweisen. Nehmen Sie Ihr Recht dazu wahr!

11. Prüfungsfreie Zeiten

Die Lehrerkonferenz kann prüfungsfreie Zeiten festlegen. Das **Schulforum ist zu hören** (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GSO).

12. Leistungserhebungen

Die Lehrerkonferenz muss grundsätzlich zur Leistungsmessung gemäß § 21 ff. GSO beschließen. Sie hat zum einen die Zahl der Schulaufgaben festzulegen und kann das Ersetzen einer Schulaufgabe durch eine mündliche Prüfung (§ 22 GSO) beschließen.

Des Weiteren kann eine Schulaufgabe durch kleine Leistungsnachweise ersetzt werden und in den Fächern, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, die Zahl der Extemporalien festgesetzt werden. Beim Ersatz einer Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise hat der Schulleiter das **Schulforum zu beteiligen** (§ 22 Abs. 2 GSO). Die von der Lehrerkonferenz festgesetzten Regelungen gelten für alle Klassen einer Jahrgangsstufe.

Der Elternbeirat sollte in Abstimmung mit dem Schulleiter die Leistungserhebungen im Rahmen der neuen GSO begleiten.

13. Beaufsichtigung der Schüler

Die Grundsätze, nach denen Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgeländes während der unterrichtsfreien Zeit gestattet werden kann, ist vom Schulleiter mit dem **Schulforum** abzustimmen (§ 22 Satz 2 BaySchO).

14. Bestellung der Elternbeiratsvertreter im Schulforum gemäß § 17 Abs. BaySchO

Für die zwei weiteren Vertreter neben dem Vorsitzenden des Elternbeirats hat der Elternbeirat Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich, eine umfassende Vertretungsregelung zu treffen, da nur so eine kontinuierliche Besetzung der Schulforumssitzungen gewährleistet werden kann.

Weitere Aufgaben des Elternbeirats:

15. Wahl von Klassenelternsprechern

Nach § 16 Abs. 1 BaySchO hat der Elternbeirat über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben von Klassenelternsprechern zu entscheiden. Sollten Änderungen beabsichtigt sein, empfiehlt sich dies in der ersten Sitzung zu tätigen. Gleichzeitig ist die Wahlversammlung vorzubereiten. Als zweckmäßig hat sich der erste Elternabend im Schuljahr erwiesen.

16. Information der Elternschaft

Es empfiehlt sich zum Schuljahresbeginn – entweder in einem Elternrundbrief und/oder im Rahmen einer Elternversammlung – Kontakt mit den Eltern des Gymnasiums aufzunehmen. Gleichzeitig bietet sich an, rechtzeitig vor der Weihnachtszeit einen Spendenaufruf/Spendenbrief an die Eltern zu senden. Die Vorarbeiten könnten sinnvollerweise bereits nach der Sommerpause anlaufen. Für Elternversammlungen hat sich bewährt, bestimmte Themenschwerpunkte zu setzen. Die Schulleitung und die Lehrkräfte werden über die Unterrichtsinhalte die Eltern unterrichten.

Darüber hinaus sollen zum Schuljahresbeginn die übersichtlich gestalteten Lehrplannformationen vorliegen, die den Eltern zugänglich gemacht werden sollen.

17. Sitzungskalender

Es empfiehlt sich zum Schuljahresbeginn einen festen Sitzungskalender für die schulischen Gremien (Elternbeirat, Schulforum, Klassenelternsprecher) zu vereinbaren.

18. Transparenz und Offenheit

Treffen Sie im Elternbeirat grundsätzliche Entscheidungen über die Wahrnehmung von Aufgaben und die Information aus den internen Sitzungen. Wenn Sie für bestimmte Aufgabenbereiche konkrete Ansprechpartner und Verantwortliche benennen, teilen Sie dies der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Eltern in geeigneter Weise mit. Selbstverständlich ist die Bekanntgabe der Namen der Funktionsträger im Elternbeirat und bei den Klassenelternsprechern, da damit die Eltern jederzeit Kontakt aufnehmen können.